

# Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung

Vom 27. Januar 2009 (Stand 1. Februar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> beschliesst:

## 1 Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen<sup>2)</sup>, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)<sup>3)</sup>, der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)<sup>4)</sup> sowie der Dünger-Verordnung (DüV)<sup>5)</sup> soweit er dem Kanton obliegt.

## 2 Organisation und Zuständigkeiten

### § 2 Vollzug

<sup>1</sup> Die Bau- und Umweltschutzdirektion vollzieht diese Verordnung, soweit nachfolgend nicht andere Vollzugsorgane dazu bestimmt werden.

### § 3 Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald

<sup>1</sup> Das Amt für Wald beider Basel ist für die Erteilung von Bewilligungen für Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln im Wald<sup>6)</sup> und die Erteilung von Ausnahmen für die Anwendung von Düngern im Wald<sup>7)</sup> zuständig.

1) GS 29.276, SGS 100

2) Chemikaliengesetz (ChemG), SR 813.1 und Chemikalienverordnung (ChemV); SR 813.11

3) SR 814.81

4) SR 916.161

5) SR 916.171

6) Art. 4 Bst. c und Anh. 2.5, Ziff. 1.2, Abs. 3 ChemRRV

7) Anh. 2.6, Ziff. 3.3.2, Abs. 2 ChemRRV

#### § 4 Fachberatung Dünger

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain ist für die Fachberatung betreffend die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln<sup>1)</sup> in Landwirtschaftsbetrieben zuständig.

#### § 5 Kontrolle des Umgangs mit Chemikalien in Betrieben

<sup>1</sup> Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist für die Kontrolle der arbeitshygienischen Aspekte in Betrieben zuständig, in denen im Rahmen von Arbeitsprozessen mit Chemikalien umgegangen wird.

### 3 Gebühren

#### § 6 Bewilligungsgebühren

<sup>1</sup> Die Bau- und Umweltschutzdirektion erhebt Gebühren

- a. für Bewilligungen von stationären Kälteanlagen und Wärmepumpen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Stoffen<sup>2)</sup>, sofern Abklärungen der zuständigen kantonalen Fachstelle (z. B. hinsichtlich des Einsatzes von natürlichen Kältemitteln) erforderlich sind, von 300 Fr.;
- b. für Bewilligung für die berufliche oder gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) bei überbetrieblichem oder maschinellem Einsatz<sup>3)</sup> von 200 Fr.

<sup>2</sup> Das Amt für Wald beider Basel erhebt Gebühren für Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald<sup>4)</sup> von 200 Fr.

#### § 7 Gebührenerhöhung

<sup>1</sup> Die Bewilligungsgebühren gemäss § 6 werden entsprechend dem zusätzlich erforderlichen Zeitaufwand erhöht,

- a. wenn der für die Bearbeitung eines Gesuches nötige Aufwand den mit der Bewilligungsgebühr abgegoltenen Aufwand wesentlich übersteigt oder
- b. wenn Arbeiten wegen mangelhafter Unterlagen des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin wiederholt oder durch die Bewilligungsinstanz selbst erledigt werden müssen.

<sup>2</sup> Der zusätzlich erforderliche Zeitaufwand wird zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt, jedoch maximal bis zum Dreifachen der Bewilligungsgebühren gemäss § 6.

1) Art. 20 ChemRRV

2) Anh. 2.10 Ziff. 3.3 ChemRRV

3) Art. 4, Bst. a ChemRRV

4) Art. 4, Bst. c ChemRRV

## **§ 8 Abgelehnte oder zurückgezogene Gesuche**

<sup>1</sup> Für Gesuche, die abgelehnt werden, wird die ganze Bewilligungsgebühr gemäss § 6 erhoben.

<sup>2</sup> Wird ein Gesuch vor Erteilung der Bewilligung zurückgezogen, so kann der effektive Aufwand in Rechnung gestellt werden.

## **§ 9 Erlass von Sanierungs- und Räumungsverfügungen**

<sup>1</sup> Für den Erlass von Sanierungs- und Räumungsverfügungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Chemikalien werden Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu kostendeckenden Stundensätzen erhoben.

## **§ 10 Kontrollgebühren**

<sup>1</sup> Werden im Rahmen von Betriebskontrollen, Marktkontrollen oder gezielten Produkterhebungen Mängel festgestellt, so wird der Vollzugsaufwand für diese Kontrolltätigkeiten den Kontrollierten von der zuständigen Vollzugsinstanz zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der Aufwand für analytische Untersuchungen wird, sofern diese zu Beanstandungen führen, den Kontrollierten in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei Düngern richtet sich die Kontrollgebühr nach der Dünger-Verordnung<sup>1)</sup>.

<sup>4</sup> Weitere notwendige Sachauslagen, die im Rahmen der in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Kontrolltätigkeiten angefallen sind, können nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt werden.

## **§ 11 Erschwerte Kontrollen, Nachkontrollen**

<sup>1</sup> Können Kontrollen auf Grund des Verhaltens der Kontrollierten nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, wird der zusätzliche Kontrollaufwand zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Nachkontrollen werden gemäss § 10 erhoben.

## **§ 12 Fälligkeit, Verzugszins**

<sup>1</sup> Die Fälligkeit zur Bezahlung der Gebühren tritt 30 Tage nach der Rechnungsstellung ein.

<sup>2</sup> Nach Eintritt des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Seine Höhe richtet sich nach dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz.

<sup>3</sup> Die Mahngebühren betragen ab der zweiten und für jede weitere Mahnung 60 Fr.

---

1) Art. 29 Abs. 5 DüV

## **4 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts**

### **§ 13 Änderungen der kantonalen Waldverordnung**

<sup>1</sup> Die kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:....<sup>2)</sup>

### **§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 8. Februar 1994<sup>3)</sup> über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wird aufgehoben.

### **§ 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

---

1) GS 33.505, SGS 570.11

2) GS 36.939

3) GS 31.577, SGS 955.51

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
27.01.2009	01.02.2009	Erlass	Erstfassung	GS 36.0936

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	27.01.2009	01.02.2009	Erstfassung	GS 36.0936